



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN AN DIE FIRMA SOR

Rev.1/ 2023

I. DEFINITION

- 1.1. Folgende Begriffe, die in nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SOR Libchavy spol. s r.o. in Großbuchstaben geschrieben werden, haben folgende Bedeutung:
- „**SOR**“ bezeichnet das Unternehmen SOR Libchavy spol. s r.o. mit Sitz in Dolní Libchavy 48, 561 16 Libchavy, ID-Nr.: 15030865, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Hradec Králové, Abschnitt C, Einlage 1194.
 - „**AGB**“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft SOR;
 - „**Vertrag**“ bezeichnet jeden Vertrag über den Verkauf oder die Lieferung von Waren, den SOR als Käufer oder Empfänger abschließt, unabhängig von der Form oder dem Verfahren des Vertragsabschlusses. Bei inominativen Verträgen, die einen Verkaufs- oder Lieferbestandteil enthalten, gelten die AGB für den Teil der Rechte und Pflichten von SOR und dem Lieferanten, der den Rechten und Pflichten der Parteien des Kauf- oder Liefervertrags entspricht;
 - „**Bestellung**“ bezeichnet ein Angebot oder einen anderen Vorschlag zum Abschluss eines Vertrags, welchen die SOR dem Lieferanten in irgendeiner Form unterbreitet;
 - „**Preis**“ bezeichnet den Verkaufs- oder Kaufpreis im Vertrag;
 - „**Lieferant**“ bezeichnet den Verkäufer oder Lieferanten im Rahmen des Vertrags;
 - „**Parteien**“ bezeichnet zusammen die Gesellschaft SOR und den Lieferanten, während „**Partei**“ die Gesellschaft SOR oder den Lieferanten bezeichnet;
 - Unter „**Ware**“ versteht man eine bewegliche Sache, die im Rahmen des Vertrags Gegenstand des Verkaufs oder der Lieferung ist, sowie die Ersatzteile dazu;
 - Unter „**Mangel**“ versteht man die Nichtübereinstimmung einer Ware mit dem Vertrag, diesen AGB und der Erklärung des Lieferanten;
 - Unter „**Mitteilung über Ware**“ versteht man die Mitteilung von Informationen über die Bereitschaft zur Herausgabe der Ware, die der Lieferant an SOR mindestens 3 Tage vor dem vereinbarten Datum der Herausgabe der Ware (schriftlich, per E-Mail) zur Verfügung stellt, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - (i) die detaillierte Adresse und den Zeitpunkt der Warenübernahme;
 - (ii) Vor- und Nachname sowie Telefonnummer der zur Warenausgabe berechtigten Person und
 - (iii) Abmessungen der Warenverpackung (Länge x Breite x Höhe; Gewicht; Anzahl der Paletten, Verpackungen oder anderer Logistikeinheiten).
 - Unter „**Zivilgesetzbuch**“ in diesen AGB versteht man das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung.
 - Unter „**Schaden**“ versteht man jeden finanziellen oder immateriellen Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns, seitens SOR oder seiner Kunden.
- 1.2. Andere Begriffe werden nachstehend definiert, indem sie in Großbuchstaben, in Klammern, in Anführungszeichen oder in Fettschrift geschrieben werden. In einer Bestimmung der AGB so definierte Begriffe werden entsprechend dem Kontext des Satzes ausgelegt, in dem sie definiert wurden.

II. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 2.1. Diese AGB regeln gemäß § 1751 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit jedem zwischen SOR und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ergeben, sie werden auf der Website von SOR www.sor.cz veröffentlicht. Diese AGB gelten ab dem Zeitpunkt des Vertragschlusses zwischen den Teilnehmern als integraler Bestandteil aller zwischen SOR im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit geschlossenen Verträge.
- 2.2. Alle zwischen den Parteien individuell vereinbarten Bestimmungen des Vertrages haben Vorrang vor abweichenden Bestimmungen der AGB. Jegliche Abweichungen von diesen AGB müssen schriftlich im Vertrag vereinbart oder in der schriftlichen Bestellung angegeben werden.



III. BESTELLUNGEN

- 3.1. SOR ist berechtigt, Bestellungen in jeder schriftlichen Form, auch per E-Mail, zu erteilen. Eine mündliche oder telefonische Bestellung ist ausgeschlossen. Die Bestellung enthält in der Regel mindestens die Menge und die Sortimentsverteilung der bestellten Ware, den Preis und den gewünschten Liefertermin. Diese Bestimmung berührt nicht die Möglichkeit, einen Vertrag gemäß Artikel 3.3 dieser AGB abzuschließen.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 2 Werktagen ab dem Datum ihrer Lieferung schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.
- 3.3. Wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Lieferung durch ausdrückliche schriftliche Erklärung ablehnt oder annimmt, gilt der Vertrag am letzten Tag dieser Frist als abgeschlossen.
- 3.4. Sobald SOR die Bestätigung der Bestellung erhält oder die Frist gemäß Artikel 3.3 abläuft, kommt der Vertrag zwischen den Vertragsparteien zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen zustande. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Bestellung vorbehaltlich Änderungen zu bestätigen. Wenn der Lieferant erklärt, dass er die Bestellung mit Änderungen bestätigt, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant:
- (a) die Bestellung ablehnte; und gleichzeitig
 - (b) dass er der SOR ein Angebot gemacht, den Vertrag zu den in der Erklärung des Lieferanten genannten Bedingungen abzuschließen, das für einen Zeitraum von 5 Werktagen gültig und unwiderruflich ist. Auf der Grundlage eines solchen Angebots des Lieferanten kommt der Vertrag jedoch nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch SOR zustande.
- 3.5. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist SOR berechtigt, gemäß den Gesetzen der Tschechischen Republik und auch jederzeit vor Lieferung der Ware, auch ohne Angabe von Gründen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, so dass SOR in einem solchen Fall verpflichtet ist, dem Lieferanten höchstens die Kosten zu zahlen, die dem Lieferanten nachweislich und zweckmäßig im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstanden sind, maximal jedoch den im gekündigten Vertrag genannten Preis. Der Lieferant ist verpflichtet, der SOR innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Rücktrittserklärung an den Lieferanten eine schriftliche Kostenberechnung gemäß Satz 1 dieser Bestimmung zusammen mit Belegen zum Nachweis der Entstehung dieser Kosten zuzusenden, andernfalls gilt, dass der Lieferant auf sein Recht gemäß dieser Bestimmung der AGB verzichtet. In diesem Zeitraum ist SOR auch berechtigt, ohne Einschränkungen oder Sanktionen durch ausdrückliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. SOR ist außerdem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant gegen diesen Vertrag verstößt (z. B. Nichteinhaltung der Lieferfrist der Ware, Lieferung von Ware mit Mängeln oder in einem Zustand, der nicht der Spezifikation laut Vertrag). SOR ist berechtigt, jederzeit während der Verjährungsfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6. Sämtliche dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den AGB, dem Vertrag oder der Bestellung überlassenen Gegenstände (insbesondere Dokumentation, Mehrwegverpackungen, Produktionselemente) bleiben Eigentum von SOR, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

IV. Warenlieferung, Mengen- und Qualitätsfehler

- 4.1. Der Ort der Lieferung der Ware ist der Sitz der SOR, sofern im Vertrag oder in der Bestellung kein anderer Ort angegeben ist.
- 4.2. Die Annahme der Ware wird durch ein von SOR unterzeichnetes Abnahmedokument – Abnahmeprotokoll – abgeschlossen und bestätigt. SOR behält sich das Recht vor, vor der qualitativen und quantitativen Abnahme der Ware eine technische Prüfung der Ware durch autorisierte Vertreter von SOR in den Räumlichkeiten von SOR durchzuführen, sofern im Vertrag oder in der Bestellung kein anderer Ort angegeben ist.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, der SOR den Liefertermin der Ware (bei Lieferungen an das SOR-Lager in Libchavy) mindestens 1 Werktag vor der geplanten Lieferung mitzuteilen. Der Liefertermin muss den Arbeitszeiten entsprechen, in denen der Wareneingang möglich ist (siehe Artikel 4.10 AGB). Liegt der Lieferort der Ware außerhalb des Betriebsgeländes der Firma SOR in Libchavy, ist der Lieferant verpflichtet, den Liefertermin der Ware mindestens 3 Werktage vor der geplanten Lieferung mitzuteilen.
- 4.4. Für den Fall, dass der Lieferant den Liefertermin nicht rechtzeitig und in der in diesem Vertrag vereinbarten Weise mitteilt und/oder es zu einer Verzögerung bei der Lieferung der Ware kommt, ist SOR berechtigt, nach eigenem Ermessen alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden möglichst gering zu halten, insbesondere, aber nicht nur, zur Stilllegung der direkt oder indirekt mit Ware belieferten Produktionslinie (im Folgenden „Linie“ genannt).
- 4.5. Im Falle einer Verzögerung seitens des Lieferanten bei der Lieferung der Ware ist der Lieferant verpflichtet, SOR über diese Tatsache spätestens 24 Stunden ab dem Zeitpunkt zu informieren, an dem der Lieferant dies festgestellt hat oder bei Anwendung professioneller Sorgfalt hätte feststellen können. Für den Fall, dass der Lieferant dies nicht innerhalb der oben genannten Frist meldet, ist der Lieferant verpflichtet, SOR auf deren Verlangen eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 0,05 % des Wertes der nicht ordnungsgemäß gelieferten Ware für jeden Tag der Verspätung zu zahlen.
- 4.6. Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Lieferschein („DL“) beizufügen. Jeder Lieferschein muss die



- Bestellidentifikationsnummer des SOR-Unternehmens enthalten, auf dessen Grundlage die Ware geliefert wurden. Der Lieferschein muss den Inhalt der Lieferung eindeutig beschreiben und außerdem folgende Angaben enthalten:
- bei Lieferung aufgrund einer Reklamation die Anmerkung: „Lieferung wegen Reklamation“.
 - bei Lieferung aufgrund der Bearbeitung die Anmerkung: „Lieferung im Rahmen der Kooperation“;
 - interne Materialindexe SOR;
 - die Bezeichnung der gelieferten Ware;
 - gelieferte Warenmengen samt Maßeinheit;
 - Produktionschargennummer (falls relevant);
 - Produktionsdatum (falls relevant);
 - die Nummer der Zeichnung, nach der die Ware hergestellt wurden (falls relevant);
 - Angabe der Art und des Gewichtes der Verpackung, in der die Ware geliefert wird;
 - Leergutindex (falls relevant).
- 4.7. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware zusammen mit allen sie betreffenden Dokumenten an SOR zu liefern und es SOR zu ermöglichen, das volle Eigentumsrecht an der Ware gemäß dem Vertrag zu erwerben.
- 4.8. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der vereinbarten Menge, dem vereinbarten Maß, dem Gewicht, der Qualität und dem vereinbarten Design an SOR zu liefern, in ausgezeichneter Qualität und für den Zweck geeignet, für den die Ware bestimmt sind. Die Ware muss unter Einhaltung aller einschlägigen Normen und Vorschriften hergestellt und geliefert werden und ohne Weiteres zum Verkauf und zur Verwendung in allen EU-Ländern zugelassen sein. Die Ware muss die Eigenschaften aufweisen, die in der Bestellung beschrieben wurden oder die SOR aufgrund der Art der Ware vernünftigerweise erwarten kann. Etwaige Mängel und/oder Abweichungen von der Bestellung gehen zu Lasten des Lieferanten und SOR ist berechtigt, solche Ware jederzeit abzulehnen oder den Ersatz zu verlangen. Wenn Qualität und Design der Ware nicht vereinbart sind, ist der Lieferant verpflichtet, Ware von höchster Qualität und Design zu liefern, die für den üblichen Zweck der betreffenden Ware geeignet sind.
- 4.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware mit aktuell gültigen Dokumenten (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise etc.), Etiketten, Kennzeichnungen etc. auszustatten, so dass SOR ohne Weiteres berechtigt ist, als Eigentümer über die Ware zu verfügen. Der Lieferant ist verpflichtet, über alle gesetzlich erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate, Prüfbescheinigungen, Dokumentationen über Reparatur- und Wartungsbedingungen, Kataloge mit gültigen Zeitvorgaben für die Durchführung von Reparaturen und den Betrieb, Zulassungsbescheinigungen oder andere Dokumente im Zusammenhang mit den Vertragsgegenständen zu verfügen, insbesondere: technische und Entwicklungsdokumentation, Bedienungsanleitungen, Montageanleitung und Ersatzteilkataloge in mindestens einer der Sprachen: Tschechisch oder Englisch in Papier- oder elektronischer Form (im Folgenden „**Dokumentation**“ genannt). Die Ware muss auf Kosten des Lieferanten gemäß den geltenden Verpackungsvorschriften und -bedingungen von SOR (z. B. mit entsprechenden Symbolen, Warnhinweisen, einem EAN128-Barcode-Etikett mit den Informationen zur Materialnummer der SOR) und in einer Weise verpackt werden, die Schäden während des Transports und der Lagerung verhindert sowie auf eine Art und Weise, die einen reibungslosen Ablauf der Entladung gewährleistet, die nach Möglichkeit von einem SOR-Mitarbeiter mit einem Gabelstapler durchgeführt wird. Die Verpackung der Ware muss eine problemlose quantitative und qualitative Kontrolle der Lieferung auf dem Gelände der SOR gewährleisten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in von SOR festgelegten Logistikeinheiten und während der Arbeitszeiten zu liefern, die in der jeweiligen Organisationseinheit von SOR, in der die Ware ausgegeben werden soll, gelten. Der Lieferant garantiert SOR außerdem, dass die Ware allen bei der Herstellung, dem Verkauf oder der Verwendung der Ware angewendeten Normen und Standards entsprechen wird, die hinsichtlich der Art und Qualität der Ware erwartet werden können.
- 4.10. Der Wareneingang erfolgt werktags von Montag bis Freitag an der Adresse Dolní Libchavy 48, 561 16 Libchavy – von 6:00 bis 14:30 Uhr für den Transport von mehr als 6 Europaletten. Lieferungen ohne Avisierung werden in der Reihenfolge abgeladen, in der die Lieferanten auf die Entladung warten, und Lieferungen mit Avisierung werden entsprechend dem von SOR bei der Avisierung der Warenlieferung vorgegebenen Zeitfenster für die Entladung abgeladen.
- 4.11. Sofern sich aus den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Lieferbedingungen (INCOTERMS) nichts anderes ergibt und die Vertragsparteien im Vertrag nichts anderes vereinbaren:
- (a) Der Lieferant wird den Liefertermin der Ware mitteilen (siehe Artikel 4.3).
 - (b) Der Lieferant transportiert die Ware auf eigene Kosten zum Lieferort,
 - (c) Der Lieferant führt das Be- und Entladen der Ware auf eigene Kosten durch,
 - (d) Das Eigentum an der Ware und die Gefahr des zufälligen Verlustes, der Zerstörung oder der Beschädigung der Ware gehen zum Zeitpunkt der Annahme durch das Unternehmen SOR zu den in diesen AGB festgelegten Bedingungen auf das Unternehmen SOR über.
- 4.12. Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Lieferbedingungen festlegen, die von den Bestimmungen des Vertrags bzw. Punkt 4.11. abweichen. Insbesondere können sie entscheiden, dass SOR die Ware vom Lieferanten und die Kosten für den Transport der Ware übernimmt. In einem solchen Fall ist der Lieferant unter anderem verpflichtet, den zuständigen SOR-Ansprechpartner mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt der Abholbereitschaft über die Bereitstellungsbereitschaft der Ware zu informieren. Die Ware muss für die Übergabe und den Transport vorbereitet werden.



- 4.13. Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Lieferant, die Verfügbarkeit der Ware im folgenden Umfang für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, gerechnet ab dem Datum der letzten Lieferung, sicherzustellen. Für den Fall, dass der Lieferant die Herstellung der Ware einstellt, ist der Lieferant verpflichtet, SOR alle erforderlichen Unterlagen, Formulare oder anderen Materialien zur Verfügung zu stellen, die die Produktion der Ware ermöglichen, oder die Verfügbarkeit kompatibler Ersatzware sicherzustellen, deren Qualität nicht schlechter sein wird als die Qualität der bei SOR bestellten Ware. Für den Fall, dass der Lieferant beabsichtigt, die Produktion der gelieferten Ware einzustellen, ist er verpflichtet, dies an SOR unverzüglich, sofern objektiv möglich, mindestens 12 Monate im Voraus, mitzuteilen. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, aktiv mit SOR zusammenzuarbeiten, um mögliche Probleme zu beseitigen, Anweisungen für weitere Lieferungen einzuholen, damit SOR die Möglichkeit hat, einen Warenvorrat in einer Menge anzulegen, die mindestens dem Volumen der Bestellungen von SOR für einen Produktionszeitraum von 6 Monaten entspricht.
- 4.14. Auf Wunsch der SOR und zu den von der SOR festgelegten Terminen, die mindestens 5 Tage im Voraus bekannt gegeben werden, ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Schulungen im Zusammenhang mit der Bedienung, Montage und Wartung der Ware durchzuführen. Falls nicht anders festgelegt, ist der Lieferant verpflichtet, eine solche Schulung innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der ersten Lieferung der Ware durchzuführen. Die Schulungskosten sind im Kaufpreis der Ware enthalten.
- 4.15. Ungeachtet anderer Umstände gewährleistet der Lieferant die Qualität der gelieferten Ware nach dem von beiden Vertragsparteien genehmigten Muster und/oder nach den vereinbarten technischen Bedingungen und, falls solche nicht vorhanden sind, nach den allgemein verbindlichen Vorschriften und empfohlenen technischen Normen. Der Lieferant garantiert, dass die zur Herstellung der Ware verwendeten Materialien den in Tschechien geltenden gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen technischen Normen oder den vereinbarten technischen Bedingungen oder Referenzmustern entsprechen.
- 4.16. Der Lieferant garantiert, dass bei der Produktion ökologische Rohstoffe verwendet werden, sowie die geltenden gesetzlichen Normen zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit, zu grundlegenden Menschenrechten und zum Verbot von Kinderarbeit eingehalten werden.
- 4.17. Bei der Lieferung der Ware verpflichtet sich der Lieferant, die Ware mit technisch geeigneten Fahrzeugen anzuliefern. In anderen Fällen trägt er vollständig die Konsequenzen für die Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Umwelt (Spritzer der Kraftfahrstoffe, Bedrohungen für die Umwelt usw.).
- 4.18. Der Lieferant ist unabhängig vom Lieferort stets verpflichtet, die Ware mit einer solchen Verpackung zu versehen, die einen ausreichenden Schutz der Ware vor Beschädigungen gewährleistet und gleichzeitig ihre Handhabung mit üblichen Handhabungsmitteln ermöglicht. Ist der Lieferant Hersteller von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, so ist er verpflichtet, SOR schriftlich mitzuteilen, ob er die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der Verpackungen erfüllt.
- 4.19. Um die Qualität der gelieferten Ware zu überprüfen und die Umweltschutzvorschriften einzuhalten, ist der SOR-Vertreter nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Produktionsräume des Lieferanten zu betreten, einschließlich der Möglichkeit, ein Audit des Qualitätsmanagementsystems durchzuführen.

V. Warenmängel

- 5.1 Bei der Übernahme der Ware ist die SOR berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Ware zu kontrollieren. Der Lieferant erkennt an, dass die SOR bei der Annahme nicht in der Lage ist, die Qualität oder die konkrete Menge der gelieferten Ware vollständig zu überprüfen. Entspricht die gelieferte Ware nicht der bestätigten Bestellung, also insbesondere, wenn andere Ware in anderen Mengen geliefert wird, weist die Ware oder ihre Verpackung Mängel auf, ist die SOR berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.
- 5.2 Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Lieferung der Ware ein offensichtlicher oder versteckter Mangel der Ware zeigen, ist die SOR berechtigt, eine Mängelrüge auf die unten beschriebene Weise auszusprechen. SOR ist jederzeit berechtigt, während der Garantiezeit Mängel an der Ware zu reklamieren („**Reklamationsmeldung**“):
 - (a) Mängel in der Warenmenge,
 - (b) andere Mängel als unter (a)
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Reklamationsmeldung den Erhalt zu bestätigen und Schritte zur Lösung einzuleiten. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Reklamationsmeldung mitzuteilen, ob er die Reklamation annimmt oder nicht. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die Reklamation anerkennt.
- 5.4 Wenn der Lieferant, der die Reklamationsmeldung von SOR erhalten hat, nicht innerhalb von 3 Tagen darauf antwortet, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die Reklamation für berechtigt erachtet.
- 5.5 Im Falle der Feststellung quantitativer Mängel an der Ware ist SOR nach eigenem Ermessen berechtigt:
 - (a) sich weigern, die gesamte Ware zu übernehmen, mit der Tatsache, dass der Lieferant verpflichtet ist, für deren Rückgabe zu sorgen und den bezahlten Kaufpreis oder die Anzahlung zurückzuerstatten, ohne dass die Möglichkeit besteht, gegenseitige Ansprüche aufzurechnen,
 - (b) vom Vertrag im Hinblick auf die fehlende Ware zurückzutreten oder



- (c) die Lieferung der fehlenden Ware innerhalb eines Tages ab dem Datum der Zustellung der Reklamationsmeldung verlangen, ohne dass dadurch die Rechte von SOR aus der Verzögerung des Lieferanten beeinträchtigt wurden.
- 5.6 Im Falle der Feststellung nichtquantitativer Mängel an der Ware ist SOR nach eigenem Ermessen berechtigt, eines der folgenden Rechte gegenüber dem Lieferanten auszuüben:
- (a) die Annahme aller Waren verweigern und vom Vertrag zurücktreten,
 - (b) im Rahmen, der die mangelhafte Ware betrifft vom Vertrag zurücktreten,
 - (c) den Ersatz der Ware durch neue, einwandfreie Ware innerhalb eines Tages nach Zustellung der Reklamationsmeldung verlangen, unbeschadet der Rechte von SOR, die sich aus der Verzögerung des Lieferanten ergeben, oder
 - (d) innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Reklamationsmeldung eine Reparatur der Ware unbeschadet der Rechte der SOR, die sich aus der Verzögerung des Lieferanten ergeben, verlangen.
 - (e) einen angemessenen Rabatt auf den Kaufpreis der mangelhaften Ware bis zu 100 % des Kaufpreises der mangelhaften Ware verlangen.
- 5.7 Um Mängel an der Ware zu beseitigen oder durch einwandfreie Ware zu ersetzen, ist der Lieferant auf Verlangen von SOR verpflichtet, auf eigene Kosten für die Beseitigung der mangelhaften Ware und die Lieferung neuer, mangelfreier Ware zu sorgen. Die Kosten für die Rücksendung mangelhafter Ware sowie die Kosten für die Lieferung reparierter und/oder neuer einwandfreier Ware sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten (insbesondere für Montage und Demontage) trägt der Lieferant.
- 5.8 Für alle Waren, die nach deren Reparatur, Umtausch gegen Neuware oder wegen Korrektur von Mengenmängeln an SOR herausgegeben werden sollen, führt SOR eine erneute Abnahme durch und kann ihre Rechte aus Mängelhaftung erneut geltend machen.

VI. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise der Ware sind in den Bestellungen aufgeführt. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, die gemäß den geltenden Vorschriften hinzugerechnet wird.
- 6.2 Für den Fall, dass die Vertragsparteien vereinbaren, die in einer Fremdwährung angegebenen Warenpreise in tschechische Kronen umzurechnen, verpflichten sich die Vertragsparteien, den durchschnittlichen Wechselkurs der tschechischen Nationalbank vom Tag vor dem Tag der Rechnungsstellung anzuwenden.
- 6.3 SOR ist verpflichtet, den Preis für die ordnungsgemäß gelieferte Ware nach deren Übernahme zum vereinbarten Termin zu zahlen.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme der Ware an SOR eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer auszustellen, mit der Maßgabe, dass die Fälligkeit des Preises frühestens 15 Tage nach Rechnungszustellung auf der Rechnung angegeben werden darf. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Zahlung des Preises durch bargeldlose Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Lieferanten innerhalb der im Vertrag oder in der Bestellung angegebenen Frist, gerechnet ab dem Datum der Zustellung der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung mit den Anforderungen an ein Buchhaltungs- und Steuerdokument.
- 6.5 Eine Mängelrüge hemmt die Fälligkeit der Rechnung einschließlich der mangelhaften Ware bis zur abschließenden Bearbeitung der Mängelrüge.
- 6.6 Ist der Lieferant Mehrwertsteuerzahler, so ist er verpflichtet, die Nummern seiner Bankkonten, die für die wirtschaftliche Tätigkeit verwendet werden, seinem Steuerverwalter mitzuteilen, und er verpflichtet sich, auf den Rechnungen – Steuerdokumenten, die für seine vertraglichen Leistungen ausgestellt werden, immer die Kontonummern für die Zahlungen anzuführen, die er der zuständigen Steuerverwaltung mitgeteilt und die er in einer Datenbank, die einen Fernzugriff ermöglicht, veröffentlicht hatte.
- 6.7 Für den Fall, dass der Lieferant für eine Zahlung oder Teilzahlung ein Konto angibt, das nicht mit seinem derzeit von seiner Steuerverwaltung veröffentlichten Konto, die einen Fernzugriff ermöglicht, übereinstimmt oder falls er als unzuverlässiger Zahler veröffentlicht wird, und zwar auf die Weise, die das Umsatzsteuergesetz festlegt, hat die SOR das Recht der Auswahl: zwischen (a) der Rücksendung der entsprechenden Rechnung zur Korrektur oder (b) der Einbehaltung der Mehrwertsteuer von jeder in Rechnung gestellten Zahlung für die erbrachte steuerpflichtige Leistung einbehält und Recht auf ihre Abführung (unaufgefordert) im Namen des Lieferanten an die zuständige Steuerbehörde. Dann gilt, dass die Abführung der Mehrwertsteuer an die zuständige Steuerverwaltung als Zahlung der steuerpflichtigen Leistung an den Verkäufer ohne die entsprechende Mehrwertsteuer als ordnungsgemäße Zahlung im Sinne des Vertrags betrachtet wird.
- 6.8 Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrags herausstellt, dass der Lieferant der Steuerverwaltung die für die wirtschaftliche Tätigkeit verwendeten Bankkontonummern nicht mitgeteilt hat oder dass die Rechnung andere als die gemeldeten und vom Steuerverwalter veröffentlichten Kontonummern enthält, ist SOR



berechtigt, wie oben beschrieben ist, vorzugehen und gleichzeitig den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

VII. Qualität der Ware

- 7.1. Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Lieferant, bei der Vertragserfüllung stets mit professioneller Sorgfalt vorzugehen, bei der Vertragserfüllung so zu handeln, dass Schäden seitens SOR vermieden werden, und SOR garantieren, dass die Ware neu, von guter Qualität und ohne rechtliche oder materielle Mängel geliefert wird und dass keine Umstände vorliegen, die den Wert oder Gebrauchswert der Ware im Verhältnis zu ihrem Verwendungszweck oder dem Zweck des Warekaufs mindern. Sofern sich aus dem Verwendungszweck der Ware nichts anderes ergibt oder falls die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wird davon ausgegangen, dass der Zweck des Warekaufs durch SOR die Verwendung der Ware bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Fahrzeugen, die üblicherweise für den öffentlichen Massenverkehr eingesetzt werden, einschließlich des Einbaus in die Fahrzeugkonstruktion als Bauteil der Fahrzeugkonstruktion oder Ersatzteil, ist.
- 7.2 Für den Fall, dass SOR den Lieferanten vor der Übermittlung der Bestellung auf irgendwelche Normen, Spezifikationen, Entwürfe, Muster oder ähnlich angegebene Eigenschaften oder Qualitäten der Ware, die SOR verlangt (im Folgenden „**Spezifikationen**“) verweist, oder der Lieferant vor der Vorlage der Bestellung oder im Zusammenhang damit der SOR Spezifikationen der Ware vorliegt oder darauf verweist, hat der Lieferant mit dem Abschluss des Vertrags die Verpflichtung übernommen, dass die Ware den Spezifikationen entsprechen wird. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit darüber, welche Spezifikationen für die Bestimmung der Qualität der Ware verbindlich und gültig sind, wird davon ausgegangen, dass die Ware den Spezifikationen entspricht, die zu einer höheren Qualität, einem höheren Nutzen oder einem höheren Wert der Ware führen.
- 7.3. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass er über alle erforderlichen Dokumente, Bestätigungen und Erklärungen verfügt, die für den Umgang mit der Ware erforderlich sind, einschließlich einer Konformitätserklärung gemäß Gesetz 22/1997 Slg. über technische Anforderungen an Produkte in der jeweils gültigen Fassung, z.B. nach diesem Gesetz ausgestellte Dokumente oder andere Dokumente, die aufgrund allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften erforderlich sind. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die oben genannten Unterlagen an SOR zu senden, und zwar spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der Zustellung der Anforderung von SOR. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der SOR im Zusammenhang mit dem Fehlen der erforderlichen Unterlagen und/oder Konformitätserklärung entstehen.

VIII. Garantie

- 8.1 Der Lieferant gewährt für die gelieferte Ware eine Qualitätsgarantie für mindestens 24 Monate ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Ware eingebaut wurde (im Folgenden „**Gewährleistungsfrist**“ genannt), mindestens jedoch 36 Monate ab dem Datum der ordnungsgemäßen Lieferung der Ware.
- 8.2 Im Rahmen der Garantie verpflichtet sich der Lieferant nach Wahl von SOR, Mängel an der Ware durch Reparatur zu beseitigen oder die Ware gegen mangelfreie Ware auszutauschen oder SOR einen angemessenen Rabatt zu gewähren, wie aus Artikel V dieser AGB folgt, wenn diese Mängel während der Gewährleistungsfrist auftreten. Die Best. aus Art. V gilt entsprechend auch im Falle der Mängelhaftung aus der Gewährleistung. Für den Fall, dass der Lieferant den festgestellten Mangel an der Ware nicht rechtzeitig beseitigt, ansonsten innerhalb der von SOR gesetzten Frist, beseitigt, ist SOR nach eigenem Ermessen berechtigt, die Ware selbst zu reparieren, wobei der Lieferant verpflichtet ist, der SOR alle im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist für die Ware verlängert sich ohne Weiteres um den Zeitraum von der Zustellung der Reklamationsmeldung bis zur Erledigung der Reklamation. Wenn der Lieferant im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Mängelhaftung anstelle der mangelhaften Ware eine mangelfreie Ware geliefert oder die von der Garantie abgedeckte Ware repariert hat, beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der Lieferung der mangelfreien Ware oder der Rücksendung der reparierten Ware erneut zu laufen.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Reklamationsmeldung ihren Eingang zu bestätigen und Schritte zur Abwicklung einzuleiten. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Reklamationsmeldung mitzuteilen, ob er die Reklamation anerkennt oder nicht. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die Reklamation anerkennt. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Kosten zu tragen, die SOR im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung und der Abwicklung der Reklamation entstehen.
- 8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Gewährleistungspflichten sowie Verpflichtungen aus der Haftung für die Qualität der Ware zu erfüllen, unabhängig von seiner Meinung über die Berechtigung der Reklamation. Lehnt der Lieferant die Reklamation als unbegründet ab, ist er verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Reklamation eine schriftliche Begründung seiner Stellungnahme abzugeben. Für den Fall, dass der Lieferant die Reklamation für unbegründet hält, ist SOR berechtigt, nach Erhalt der schriftlichen Begründung des Lieferanten einen schriftlichen Einspruch einzureichen, in dem sie darlegt, inwieweit sie die Reklamation für berechtigt, oder die Stellungnahme des



- Lieferanten als unbegründet oder unberechtigt hält. Der Lieferant ist verpflichtet, den Einspruch innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt des Einspruchs von SOR entweder zu akzeptieren oder zurückzuweisen. Im Falle der Zurückweisung des Einspruchs hat der Lieferant seine Stellungnahme schriftlich zu begründen. Reagiert der Lieferant nicht innerhalb der oben genannten Frist auf den Einspruch von SOR, gilt der Einspruch als berechtigt. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung zustande, ist jede von ihnen berechtigt, sich an das zuständige Gericht zu wenden.
- 8.6 Für den Fall, dass mehr als 20 % der Lieferungen derselben Art von Ware (oder mindestens zwei Stück der Ware), die innerhalb eines Kalenderjahres bestellt wurden, berechtigterweise reklamiert werden, wird davon ausgegangen, dass alle Lieferungen dieser Art von Ware von diesem Massenmangel betroffen sind (im Folgenden „Massenmangel“ genannt) und SOR hat in einem solchen Fall zusätzlich zu allen anderen Rechten das Recht, vom Lieferanten für alle Lieferungen, die von einem Massenmangel betroffen sind, die kostenlose Lieferung neuer Ware und Ersatz aller Schäden, die während der Lebensdauer der Ware entstehen, zu verlangen.
- 8.7. Im Falle eines Massenmangels ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Mitteilung von SOR über das Auftreten eines Massenmangels alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Ursache des Massenmangels zu ermitteln und an SOR eine detaillierte schriftliche Stellungnahme spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dieser Mitteilung zu übermitteln, ob es sich um einen Massenmangel handelt oder nicht. Die Beseitigung des Massenmangels erfolgt immer durch den Austausch aller im Rahmen eines bestimmten Vertrags gelieferten Ware gegen Ware ohne Mängel gemäß dem von SOR genehmigten Zeitplan mit dem Ziel, den Massenmangel so schnell, effizient und dauerhaft wie möglich zu beseitigen, so dass er in Zukunft nicht mehr erscheinen kann. Die Kosten für die Beseitigung des Massenmangels trägt der Lieferant.
- 8.8. Für den Fall, dass die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbaren, dass ein bestimmter Massenmangel nur einzelnen, identifizierbaren Warenstücken zugeordnet werden kann, oder dass die Massenreparatur durch Reparatur beseitigt werden kann, kann der Arbeitsplan die Reparatur oder den Austausch einzelner Warenstücke umfassen. In allen anderen Fällen muss der Arbeitsplan die Reparatur oder den Austausch aller Ware einer bestimmten Art umfassen.
- 8.9. Der Lieferant ist verpflichtet, den Massenmangel auf die oben genannte Weise gemäß dem im Voraus von SOR schriftlich genehmigten Zeitplan zu beseitigen, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Datum der Meldung des Massenmangels.
- 8.10. Die Beseitigung des Massenmangels gilt als wirksam, wenn der Massenmangel während der Garantiezeit oder in den folgenden 12 Monaten, wenn die Garantiezeit kürzer war, nicht erneut auftritt.

IX. Haftung des Lieferanten und Vertragsstrafen

- 9.1. Der Lieferant ist für alle nachweisbaren Schäden verantwortlich, die durch Mängel an der Ware, d. h. mangelhafte Qualität, und/oder Verzögerung bei der Lieferung oder Bearbeitung seiner Reklamation verursacht werden.
- 9.2. Wenn gegen SOR oder das Subjekt, das das Endprodukt von SOR verwendet, in das die Ware eingebaut ist („Kunde“),
- (a) etwaige Ansprüche Dritter auf Schadensersatz, Erstattung, Erfüllung, Unterlassung, Zurückbehaltung oder Ausübung irgendeiner Leistung;
 - (b) Vorwürfe wegen Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften geltend gemacht werden; oder
 - (c) wenn Verwaltungs-, Zivil-, Straf- bzw. anderes Verfahren eingeleitet wurde;
- damit dass diese (direkt oder indirekt, einschließlich Regress) auf folgenden Einwänden beruhen:
- (a) Die Ware weist einen tatsächlichen oder rechtlichen Mangel auf;
 - (b) Die Ware entspricht in irgendeiner Weise den Anforderungen gesetzlicher Vorschriften oder technischer Standards nicht, insbesondere, dass es sich bei der Ware um ein schädliches oder gefährliches Produkt handelt;
 - (c) Die Ware oder ihre Verfügung verletzt die Rechte Dritter oder Regeln zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, insbesondere geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte,
- so ist der Lieferant verpflichtet, SOR unverzüglich und unentgeltlich vollständig von sämtlichen derartigen Verpflichtungen bzw. geltend gemachten Ansprüchen zu befreien und alle ihm entstandenen Schäden, einschließlich Entschädigungen, Bußgelder, Gebühren, Prozesskosten etc., zu deren Zahlung SOR dabei verpflichtet war, zu ersetzen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, SOR jede gewünschte Mitwirkung zu gewähren, einschließlich der Übernahme einer solchen Verpflichtung oder seiner Beteiligung am Verfahren über einen solchen Anspruch.
- 9.4. Im Falle der Nichterfüllung oder fehlerhaften Erfüllung einer der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag ist der Lieferant verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Anstrengungen zu unternehmen, damit die Entstehung eines Schadens verhindert, bzw. der entstandene Schaden auf der Seite von SOR gemindert wird. Insbesondere wenn der Lieferant feststellt, dass er Ware an SOR geliefert hat, die fehlerhaft ist oder nicht den geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist der Lieferant verpflichtet, SOR unverzüglich über diesen Umstand zu informieren, unbeschadet seiner im Vertrag und diesen AGB festgelegten Haftung und den Bestimmungen gesetzlicher Vorschriften.



- 9.5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung gegenüber SOR zur rechtzeitigen und/oder ordnungsgemäßen Lieferung der im jeweiligen Vertrag genannten Ware nicht nach, hat die SOR Recht auf die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises einschließlich Mehrwertsteuer (ohne Rücksicht auf etwaige Rabatte vom Kaufpreis) der Ware, mit deren ordnungsgemäßer Lieferung der Lieferant in Verzug gerät, für jeden Tag des Verzugs. Für den Fall, in dem es nach einer begründeten Meinung von SOR aufgrund der Verzögerung des Lieferanten erforderlich war, die Produktionslinie anzuhalten, ist der Lieferant verpflichtet, SOR eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK für jeden Tag des Verzuges mit der Lieferung der Ware zu zahlen.
Eine unvollständige oder mangelhafte Lieferung von Ware gilt als Verzögerung der gesamten Lieferung und die Grundlage für die Berechnung der Strafe ist der Kaufpreis der gesamten Lieferung.
- 9.5. Im Falle einer Verzögerung seitens des Lieferanten bei der Ausstellung der Dokumentation auf Verlangen von SOR ist SOR berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Warenpreises einschließlich Mehrwertsteuer zu verlangen, auf die sich die Dokumentation bezieht und mit deren Herausgabe der Lieferant im Rückstand ist, und dies für jeden Tag des Verzugs. Art. 9.5. der letzte Satz gilt entsprechend.
- 9.6. Im Falle eines Verzugs des Lieferanten bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels an der Ware, wie insbesondere in Artikel VIII festgelegt, d. h
(a) bei Verzug mit der Lieferung neuer, einwandfreier Ware; oder (b) bei Verzug mit der Lieferung der reparierten Ware an SOR oder (c) bei Bereitstellung einer anderen von SOR gewünschten Mitwirkung bei der Bearbeitung der Reklamation, ist SOR berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der Ware (einschließlich Mehrwertsteuer, wobei der Berechnung der Preis für neue, einwandfreie Ware zugrunde liegt) , mit dem der Lieferant mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Garantie im Rückstand ist, für jeden Tag des Verzugs zu verlangen.
- 9.7. Im Falle der Offenlegung vertraulicher Informationen durch den Lieferanten unter Verstoß gegen die in Artikel XI genannte Verpflichtung ist der Lieferant verpflichtet, SOR für jeden Fall der Offenlegung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000,00 CZK (in Worten: fünfhunderttausend tschechische Kronen) zu zahlen.
- 9.8. Das Recht von SOR, Schadensersatz gemäß den AGB oder dem Vertrag zu verlangen, hängt nicht von einem Verschulden des Lieferanten ab. Der Lieferant ist nur auf der Grundlage des Nachweises höherer Gewalt im Sinne von Artikel X von der Haftung befreit.
- 9.9. Im Falle eines Verzugs mit der ordnungsgemäßen und vollständigen Beseitigung eines Massenmangels ist SOR berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 CZK (in Worten: fünftausend) für jede angefangene Woche des Verzugs zu verlangen.
- 9.10. Durch die Zahlung einer etwaigen Vertragsstrafe nach diesen AGB bleibt das Recht von SOR auf Schadensersatz unberührt. SOR ist berechtigt, beide Ansprüche getrennt nebeneinander geltend zu machen, wobei die Haftung für den Schaden, seine Geltendmachung, Höhe und das Recht auf Schadensersatz durch die Aushandlung einer Vertragsstrafe unberührt bleiben. Vertragsstrafen gemäß diesen AGB sind innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung über die Vertragsstrafe an den Lieferanten zahlbar.
- 9.11. Der Lieferant erkennt an, dass die Ware in der Regel für den Endkunden von SOR als Anbieter öffentlicher Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist. Aus diesem Grund wird besonderer Wert auf die Qualität der Lieferungen und die Einhaltung der Erfüllungsfrist gelegt. Im Falle einer Pflichtverletzung drohen SOR erhebliche Schäden, einschließlich der Haftung für Gesundheits- und Sachschäden Dritter sowie der Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen, und so ist SOR berechtigt, Ersatz aller Schäden und immaterieller Schäden zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung des Lieferanten entstehen, und dies in vollem Umfang, einschließlich Schäden, die aufgrund von Vertragsstrafen und anderen Sanktionen, Bußgeldern und Geldstrafen entstehen, die SOR vom Endkunden oder staatlichen Verwaltungsbehörden wegen Verletzung der Pflicht an SOR Lieferungen der Ware ordnungsgemäß, pünktlich und in Übereinstimmung mit den Anforderungen allgemein verbindlicher gesetzlicher Vorschriften und technischer Standards, auferlegt werden.

X. Höhere Gewalt

- 10.1 Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar sind und außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen, insbesondere: Epidemien, Pandemien, Krieg, Unruhen, Überschwemmungen, Brände, Wirbelstürme, Stürme, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, dokumentierte Zeiten von Stromausfällen – sofern sie den Vertragspartner an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag hindern. Hindernisse, die sich aus dem Konflikt auf dem Territorium der Ukraine und den damit verbundenen internationalen Sanktionen ergeben, sowie Hindernisse, die sich aus der COVID-19-Pandemie und ihren Varianten und den Maßnahmen gegen ihre Ausbreitung ergeben, gelten nicht als höhere Gewalt.
- 10.2 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen, muss sie dies der anderen Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt dieser Ereignisse mitteilen. Die Nichterfüllung der im vorstehenden Satz genannten Verpflichtung führt zum Verlust des Rechts, sich auf höhere Gewalt zu berufen.
- 10.3 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt hat SOR das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.



XI. Schweigepflicht

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie die ihnen im Zusammenhang damit bekanntwerdenden kaufmännischen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Informationen („**Vertrauliche Informationen**“) nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weiterzugeben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der vorstehenden Informationen zu wahren.
- 11.2 Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit den AGB und dem Vertrag zu verwenden und ihre Rechte und Pflichten aus den AGB und dem Vertrag zu erfüllen.
- 11.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der in § 11 Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen ist ausgeschlossen, wenn:
- (a) zwingende Rechtsvorschriften die Offenlegung der vertraulichen Informationen erfordern, jedoch nur in dem von diesen Gesetzen vorgesehenen Umfang, oder (b) die vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit dem Gesetz, das die Offenlegung der vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorschreibt, offengelegt werden.
- (b) Vertrauliche Informationen sind oder werden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der Vertragspartei, ihrer Vertreter, Mitarbeiter oder Personen, für die die Vertragspartei verantwortlich ist, öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich.
- 11.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen ist zeitlich nicht begrenzt und bleibt in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags, unabhängig vom Grund, in Kraft.
- 11.5 Die in diesem Artikel XI enthaltene Geheimhaltungsverpflichtung schließt gesonderte Vereinbarungen zur Geheimhaltung, die zwischen den Vertragsparteien verbindlich sind, nicht aus und ersetzt diese nicht, wenn sie von den Vertragsparteien abgeschlossen wurden und für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen der AGB gelten.

XII. Bekanntmachung

- 12.1 Alle zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung abgegebenen Willensbekundungen und Kenntnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, mit Ausnahme von Bestellungen und der Erklärung des Lieferanten über die Annahme oder Ablehnung der Bestellung sowie eines wirksamen operativen Kontaktes der Ansprechpartner, Einreichung von Reklamationsmeldungen und Gewährleistungsanzeigen.
- 12.2 Darüber hinaus werden für ihre Gültigkeit alle gegenüber SOR abgegebenen Erklärungen, mit Ausnahme der Erklärung des Lieferanten über die Annahme oder Ablehnung der Bestellung und der Warenmitteilung, per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifiziertem Kurier mit Rückschein zugestellt, und zwar auf folgende Adresse:

SOR Libchavy spol. s r.o.
Dolní Libchavy 48
561 16 Libchavy



- 12.3 SOR ist berechtigt, ihre Lieferadresse zu ändern, wobei sie diese Tatsache dem Lieferanten 3 Tage im Voraus melden wird.

XIII. Beziehung zu anderen Musterverträgen und Geschäftsbedingungen

- 13.1 Unbeschadet der Rechtsfolgen der individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen, sind diese AGB der einzige Muster-Vertrag, der sich auf diesen Vertrag bezieht.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Vertragsabschluss mit SOR keine anderen Musterverträge als diese AGB zu verwenden und der Lieferant stimmt zu, dass die Bestimmungen dieser Muster in den Verträgen nicht verbindlich sind.

XIV. Schlussbestimmungen

- 14.1 Für alle Verträge gilt tschechisches Recht. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, einschließlich des Zustandekommens des Vertrags, seiner Gültigkeit und Wirksamkeit, unterliegen der Rechtsordnung von Tschechien unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Kauf von Waren oder anderen internationalen Übereinkommen über den Kauf von Waren. Maßgeblich für diese AGB ist stets die tschechische Fassung.
- 14.2 Alle Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsinhalt bedürfen der Form einer schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Ergänzung, ansonsten sind sie ungültig.
- 14.3 Eine Kündigung oder ein Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen, andernfalls ist sie/er unwirksam.
- 14.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich hiermit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen ergeben, im Wesentlichen gütlich beizulegen. Wenn die Parteien Streitigkeiten oder Ansprüche aus den Verträgen nicht gütlich beilegen, legen sie diese Streitigkeiten oder Ansprüche zur endgültigen Entscheidung dem Gericht der Tschechischen Republik vor, das für den Sitz der SOR örtlich zuständig ist.
- 14.5 Sämtliche Unterlagen (insbesondere Preislisten und Leistungsverzeichnisse), die eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Bestellung und deren Gegenstand vorliegt, sind Bestandteil des Vertrages.
- 14.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB (unabhängig davon, ob sie auf der Ungültigkeit der Bestimmungen dieser AGB oder individuell ausgehandelter Bestimmungen beruht) ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Verträge oder dieser AGB. In diesem Fall vereinbaren die Vertragsparteien, die ungültige und/oder unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.7 Die Übertragung etwaiger Rechte des Lieferanten aus den AGB oder dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SOR, andernfalls ist sie unwirksam. Insbesondere erfolgt die Abtretung der Forderungen des Lieferanten (einschließlich Forderungen aus dem Factoring-Vertrag) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SOR, ansonsten ist sie unwirksam.
- 14.8 Im Falle einer Änderung der geltenden gesetzlichen Vorschriften oder wichtiger tatsächlicher Umstände ist SOR berechtigt, die AGB zu ändern. Die in diesem Artikel enthaltene Änderungsklausel berechtigt SOR nicht zu Änderungen, die zu einer Verletzung des Wesensgehalts des Vertrags oder zu Änderungen wesentlicher Elemente des Vertrags führen würden. SOR kann diese AGB in angemessenem Umfang ändern. Der Lieferant verpflichtet sich, den Lieferanten über eine solche Änderung zu informieren, mit der Maßgabe, dass der Lieferant das Recht hat, die Änderung durch eine Mitteilung abzulehnen, die innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Änderungsmitteilung zugestellt wird, andernfalls gilt die Änderung als angenommen.
- 14.9 Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, beträgt die Verjährungsfrist für beide Parteien 4 Jahre.
- 14.10 Die Vertragsparteien schließen die Anwendung der §§ 1799, 1800 und 2093 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus.